

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH** (FN 89596 i beim Landesgericht Klagenfurt), Tiefenbachstraße 4, A-9546 Bad Kleinkirchheim, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „FREIZEITFERNSEHEN“ über die ihr mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 07.11.2008, KOA 4.218/08-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Zentralraum Kärnten“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

„FREIZEITFERNSEHEN“ ist ein regionales, unverschlüsseltes, größtenteils eigenproduziertes Fernsehprogramm, das hauptsächlich Bilder von Panoramakameras überträgt. Zu den Bildern der Panoramakameras können stündlich aktualisierte Textnachrichten und Wetterdaten eingeblendet werden. Ab 20:15 Uhr werden dazu noch Filme zum Thema Natur und Freizeit in Kärnten abwechselnd zu den Panoramabildern gezeigt.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWXXX, Verwendungszweck: KOA. KOA 4.418/16-003, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit am 18.04.2016 beantragte die Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Fernsehprogramms „FREIZEITFERNSEHEN“ über die ihr zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Rundfunk (MUX C) im „Zentralraum Kärnten“.

Mit Schreiben vom 22.04.2016 wurde die Antragstellerin zur Ergänzung ihrer Angaben gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, der sie mit Schreiben vom 10.05.2016 nachgekommen ist.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin und Beteiligungsverhältnisse

Die Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH ist eine zu FN 89596 i beim Landesgericht Klagenfurt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Bad Kleinkirchheim. Das Stammkapital beträgt ATS 500.000,- und ist zur Hälfte einbezahlt. Gerhard Reiner hält 90% der Gesellschaftsanteile und ist selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer, Sonja Reiner hält weitere 10% der Gesellschaftsanteile. Alle Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.218/08-001, wurde der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH eine Zulassung zur Errichtung und zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt, mit welcher zentrale Teile des Bundeslandes Kärnten versorgt werden können („MUX C – Zentralraum Kärnten“).

Die Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH produziert und verbreitet seit 1995 ein lokales Kabelfernsehprogramm (vormals „BKK TV“, nunmehr „Kult 1“).

Mit Bescheid der KommAustria vom 01.12.2009, KOA 4.418/09-002, wurde der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung der Fernsehprogramms „KULT 1“ erteilt. Dieses Programm wird über die Multiplex-Plattformen „MUX C – Zentralraum Kärnten“ sowie „MUX C (Weststeiermark und Zentralraum Graz)“ der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH ausgestrahlt. Das Programm wird auch im Kabel weiterverbreitet.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin zu Gebietskörperschaften liegen keine vor, Rechtsbeziehungen zu Unternehmen im Medienbereich wurden offen gelegt. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

2.2. Geplantes Programm

Im beantragten Programm „FREIZEITFERNSEHEN“ werden Bilder von Panoramakameras rund um die Uhr gesendet. Das 24-Stunden Programm ist unverschlüsselt und größtenteils eigenproduziert. Das Programm soll insgesamt die Vielfalt des Urlaubslandes Kärnten aufzeigen. Weiters sollen stündlich regionale Wetterdaten und Textnachrichten aus der

Region eingefügt werden. Ab 20:15 Uhr sollen mit stündlicher Unterbrechung für die Panoramakamerabilder Filme zum Thema Natur gesendet werden. Diese sollen etwa Bilder aus Nationalparks, den Kärntner Seen sowie andere Freizeiteinrichtungen in Kärnten zeigen

Das Redaktionsstatut der Antragstellerin liegt vor.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

In organisatorischer und fachlicher Hinsicht wird auf das bereits für die Veranstaltung von „Kult 1“ zum Einsatz kommende Personal zurückgegriffen. Es fallen damit keine zusätzlichen Personalkosten an, es kommt jedoch durch die zusätzliche Programmfläche insgesamt zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Antragstellerin. Weitere technische Einrichtungen für den Betrieb des zusätzlichen Programms müssen nicht angeschafft werden.

In wirtschaftlicher Hinsicht kann mit dem Angebot „FREIZEITFERNSEHEN“ Tourismusbetriebe eine Vermarktungsfläche angeboten werden, damit diese gezielt ihren Gästen einen Mehrwert anbieten können.

2.4. Technische Verbreitung bzw. Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber

Die Antragstellerin ist zugleich Inhaberin der Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C Zentralraum Kärnten“, über welche das beantragte Programm ausgestrahlt werden soll.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen sowie dem offenen Firmenbuch. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 134/2015, eingerichtete KommAustria.

4.2. Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...].“

§ 4 AMD-G lautet auszugsweise:

„(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;

2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;

3. Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;

4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;

5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,

b) [...]

6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;

7. das geplante Redaktionsstatut.

(5) ...“

§ 5 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Österreich, wo auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen werden. Die Gesellschafter sind jeweils österreichische Staatsbürger. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Den Regelungen des § 10 AMD-G wird somit entsprochen.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten terrestrischen Fernsehprogramms erfüllt. In fachlicher und organisatorischer Hinsicht war zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin schon seit Jahren erfolgreich digitales terrestrisches Fernsehen veranstaltet und auf Mitarbeiter zurückgreifen kann, die selbst über langjährige Erfahrung im Bereich der Veranstaltung von digitalem terrestrischen Fernsehen verfügen. Es konnte daher glaubhaft dargelegt werden, dass die Antragstellerin über kompetentes Personal zur Veranstaltung eines Fernsehprogramms verfügt bzw. dass ihr entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen, um das geplante Fernsehkonzept in programmlicher und technischer Hinsicht umzusetzen.

In finanzieller Hinsicht durfte davon ausgegangen werden, dass durch die geringen zusätzlichen Kosten ein regelmäßiger Betrieb gewährleistet ist und mit dem zusätzlichen Programm eine verbesserte Vermarktung möglich ist und folglich höhere Erlöse erwartet werden können. Damit kann insgesamt die regionale terrestrische Ausstrahlung von Fernsehen über MUX C abgesichert werden.

Ebenso ist mit dem bereits vorhandenen Redaktionsstatut die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des § 41 Abs. 1 AMD-G (Programmgrundsätze) gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt überdies die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G hat der Antrag Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten. Da die Antragstellerin jedoch selbst Inhaberin der Zulassung zum Betrieb der Multiplex-Plattform ist, über die die Verbreitung des Programms erfolgen soll, ist eine Verbreitungsvereinbarung nicht erforderlich.

Somit liegen alle gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassungsdauer wurde daher im Spruch entsprechend festgelegt.

4.3. Gebühren (Spruchpunkt 3.)

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder

eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50,-.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 4.418/16-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 18. Mai 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH, Tiefenbachstraße 4, 9546 Bad Kleinkirchheim, **amtssigniert per RSb**